OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607612/2/DM/Mu**

Datum: **Linz, 16. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.06.2025, GZ: BHRO/925130049428/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit im Wege des Service Centers-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenem Straferkenntnis vom 12.06.2025, GZ: BHRO/925130049428/25, warf die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vor, er sei als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (D) mit Schreiben der belangten Behörde vom 01.04.2025 aufgefordert worden, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.11.2024 um 21:54 Uhr, in B__, Burggraben – vor Garage gegenüber Haus Nr. 10, aus Richtung Alte Innbrücke kommend, gelenkt hat. Er habe die Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.

Der Bf habe dadurch am 25.04.2025, 00:00 Uhr, in der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Service-Center-CBE, C-Straße, Austria, § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe idHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskosten-beitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Mit Schreiben vom 02.07.2025 (eingelangt per E-Mail am selben Tag) bekämpft der Bf innerhalb offener Frist das ihm zugegangene Straferkenntnis vom 12.06.2025. Darin weist der Bf darauf hin, dass die belangte Behörde von ihm ausschließlich wissen habe wollen, wer am Lenkrad des Autos gesessen sei. Er sei nicht danach gefragt worden, wer noch Auskunft über den Lenker geben könne. Ferner sei ihm das Lenkerbeweisfoto noch immer nicht übermittelt worden, weshalb die belangte Behörde die Beweiserbringung verhindert habe. Abschließend bezieht sich der Bf auf die in Deutschland geltende datenschutzrechtliche Grundlage (§ 186 und § 187 StGB), die von der belangten Behörde nicht anerkannt werde und behauptet, dass die Forderung der Behörde in D__ nicht klagbar sei.

3. Mit Schreiben vom 04.07.2025 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 11.03.2025 wurde über den Bf wegen einer Übertretung nach § 52 lit. a Z 11a iVm. § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv von 35 Euro verhängt, weil er mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug am 24.11.2024 um 21:54 Uhr, in B__, Burggraben – vor Garage gegenüber Haus Nr. 10, aus Richtung Alte Innbrücke kommend, die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 9 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Bf abgezogen.

Dagegen erhob der Bf innerhalb offener Frist einen Einspruch. Darin verweist er im Wesentlichen darauf, dass er nicht gefahren sei und die Zulassungsbesitzerin lediglich bekanntgegeben habe, dass er die Auskunft über den Fahrer machen könnte. Da er nicht gefahren und zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich auch nicht in diesem Fahrzeug gesessen sei, könne er nur mittels eines von der Behörde vorgelegten tauglichen Fotos eine richtige Auskunft geben.

Daraufhin informierte die belangte Behörde mit Schreiben vom 01.04.2025 den Bf darüber, dass das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wegen der Geschwindigkeitsübertretung eingestellt wurde und er als von der Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges benannte Auskunftsperson gemäß § 103 Abs. 2 KFG zur Auskunftserteilung aufgefordert werde. Gleichzeitig erging an den Bf als Auskunftsperson das Lenkerauskunftsersuchen der belangten Behörde vom 01.04.2025, mit dem er aufgefordert wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug am 24.11.2024 um 21:54 Uhr, in B__, Burggraben – vor Garage gegenüber Haus Nr. 10, aus Richtung Alte Innbrücke kommend, gelenkt hat. Weiters wurde er darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten müsse und dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu 10.000 Euro strafbar ist.

Mit dem am 10.04.2025 datierten Antwortformular teilte der Bf handschriftlich wie folgt mit:
„… gerne erteile ich Ihnen eine Auskunft über den/die Fahrzeuglenker/in!
Höflich erwarte ich daher Ihre Mitarbeit und Unterstützung, damit keine falschen Personen beschuldigt werden. Ich erwarte, wie in E__ üblich, ein Beweisfoto um den/die Fahrer/in zu identifizieren. Besten Dank für Ihre Unterstützung."
Mit Schreiben vom 15.04.2025 übermittelte die belangte Behörde dem Bf die Beweisbilder zur Geschwindigkeitsübertretung am 24.11.2024 und informierte ihn,

dass diese kein Fahrerbild beinhalten. Weiters wurde er darauf hingewiesen, dass in Österreich kein Rechtsanspruch auf ein Fahrerbild bestehe und die Verifizierung eines Fahrzeuges durch das Kennzeichen rechtlich ausreiche. Ferner führte sie die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG ausführlich aus und unterstrich in fetter Schrift den Passus: *„Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnung nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.*"
Abschließend wurde dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, den vollständigen Namen und die vollständige Adresse der Lenkerin/des Lenkers bis spätestens 06.05.2025 nachzureichen, ansonsten wird gemäß § 103 Abs. 2 KFG die Erlassung einer Strafverfügung wegen Verletzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Auskunftspflicht beabsichtigt.

Sowohl mit Schreiben vom 29.04.2025 als auch mit E-Mail vom 05.05.2025 reagierte der Bf auf dieses Schreiben und bringt zusammengefasst vor, dass die belangte Behörde die Beweiserbringung verhindere, indem sie das geforderte Lenkerbeweisfoto schuldig bleibe und er dadurch zwei oder drei der möglichen Fahrzeuglenker/innen einen mutmaßlichen, unbegründeten Verdacht aussetzen müsse. Nach deutschem Recht sei ihm das aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie nach § 186 und § 187 StGB (Deutsches Recht) untersagt.

In der Folge wurde über den Bf mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 07.05.2025 wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe idHv von 100 Euro verhängt, weil er als Auskunftsperson des gegenständlichen Kraftfahrzeuges innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Lenker bekanntgegeben habe.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 24.05.2025 innerhalb offener Frist einen Einspruch. Darin äußert er sich im Wesentlichen wie in seinem Schreiben vom 29.04.2025 und in seinem E-Mail vom 05.05.2025.

Mit Schreiben vom 26.05.2025 verständigte die belangte Behörde den Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme und teilte ihm zu seinem Einspruch vom 24.05.2025 mit, dass ihm als von der Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges benannte Auskunftsperson gemäß § 103 Abs. 2 KFG die Verpflichtung zur Auskunftserteilung trifft und eine gesetzliche Pflicht besteht, Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) zu führen, falls die verlangte Auskunft sonst nicht erteilt werden kann. Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte er innerhalb der vorgeschriebenen Frist Auskunft über die Lenkerin/den Lenker bekanntgeben müssen. Der Bf wurde auch darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der Auskunftspflicht nicht durch die Übersendung von Lichtbildern durch die anfragende Behörde abhängig gemacht werden kann und dass ein Rechtsanspruch auf ein Fahrerbild in Österreich nicht besteht sowie dass die gesetzliche

Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht gegen die Bestimmungen der aktuellen Rechtslage verstößt.
Weiters wurde der Bf darüber in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt werde, seinem Einspruch keine Folge zu geben und ein entsprechendes Straferkenntnis idHv 100 Euro erlassen wird. Ferner wurde er informiert, dass betreffend seiner finanziellen Situation von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.800 Euro, einem durchschnittlichen Vermögen und keine Sorgepflichten ausgegangen wird.
Abschließend wurde dem Bf dazu die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben.

In seiner Stellungnahme vom 05.06.2025 verweist der Bf zusammengefasst darauf, dass in Deutschland keine gesetzliche Pflicht bestehe, Aufzeichnungen über Fahrten mit einem PKW zu führen. Solche seien nur erforderlich, wenn man diese Fahrten steuerlich geltend machen möchte. Da es sich um kein Firmenauto handle, sei auch kein Fahrtenbuch zu führen. Es gelte zwar für deutsche Bürger die österreichische Straßenverkehrsordnung, aber beziehe sich diese nicht auf das Führen eines Fahrtenbuches. Ferner gelte in Deutschland in bestimmten Fällen ein Auskunftsverweigerungsrecht. Er verweigere die Auskunft nicht, sondern er könne diese nicht geben, zumal die Unterstützung durch ein Foto fehle. Die Mithilfe der Behörde sei in Deutschland wesentlich besser geregelt, weil man ein Foto zur Verfügung gestellt bekomme. Ferner werden von ihr auch ausländische Behörden nicht leichtfertig unterstützt. Da die Darstellung der belangten Behörde nicht deutschem Recht entspreche, werde die Behörde auch vom deutschen Finanzamt keine Amtshilfe bekommen. Die belangte Behörde solle ihm daher erklären, wie er ohne ihre Mithilfe wissen solle, wer von den möglichen Personen gefahren sein könnte. Er selbst sei nicht dabei gewesen. Weiters weise er ausführlich darauf hin, dass er, wenn er nur auf Verdacht einen Namen nenne, gegen § 186 und § 187 des deutschen StGB verstoße, wobei dann die Strafen gewaltig seien, nämlich ein bis zwei Jahre Gefängnis. Abschließend gibt er zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen an, dass er über eine Rente verfüge und unterhaltspflichtig für zwei Kinder sei. Nach Abzug der Lebenshaltungskosten, wie Miete, Mietnebenkosten, Strom, Rundfunkgebühr, Unterhalt der Kinder, Krankenversicherung, VDK-Beitrag, verblieben ihm noch 292,68 Euro, weshalb er somit unter der Armutsgrenze lebe.

In der Folge erließ schließlich die belangte Behörde über den Bf das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 12.06.2025.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels

gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf als von der Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges genannten Auskunftsperson innerhalb der gesetzten Frist keine gesetzmäßige Lenkerauskunft erteilt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung)
Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

2.1. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als von der Zulassungsbesitzerin genannte Auskunftsperson die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.
Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf als von der Zulassungsbesitzerin genannte auskunftspflichtige Person verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden

Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165, uva.).

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Die Verpflichtung der Auskunftserteilung besteht unabhängig von der Nationalität des Bf, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und daher auch für deutsche Staatsbürger österreichisches Recht anzuwenden ist (vgl. VwGH 26.05.1999, 99/03/0074; 27.06.1997, 97/02/0220; ua).

Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes ist sohin Tatort der Verwaltungsübertretung der Nichterteilung einer Lenkerauskunft der Sitz der die Auskunft begehrende Behörde. Daraus folgt, dass derjenige, der die von einer österreichischen Behörde nach § 103 Abs. 2 KFG verlangte Auskunft nach dem Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht erteilt, nach österreichischem Recht eine Verwaltungsübertretung begangen hat und zu bestrafen ist, auch wenn er einen Wohnsitz im Ausland hat.

Der Bf hat zwar innerhalb der gesetzlichen Frist auf das behördliche Auskunftsersuchen geantwortet, jedoch hat er im Antwortschreiben vom 10.04.2025 lediglich darauf hingewiesen, dass er zwar gerne eine Auskunft über den Fahrzeuglenker bzw. die Fahrzeuglenkerin erteilen würde, er aber keine falschen Personen beschuldigen werde, weshalb er die belangte Behörde um die Übermittlung eines Beweisfotos ersuchte, um den Lenker bzw. die Lenkerin identifizieren zu können.

Damit hat der Bf die geforderte Auskunft nicht erteilt, weil er innerhalb der Frist von zwei Wochen weder sich selbst noch eine andere Person als Lenker benannt hat. Er ist somit seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen.

Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG gilt daher als verwirklicht.
2.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Soweit der Bf vorbringt, dass im gegenständlichen Fall mehrere Personen in Frage kommen, die das Fahrzeug gelenkt haben und er daher ohne einem Lichtbild, die Auskunft nicht erteilen könne, ist ihm entgegenzuhalten, dass es im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers bzw. einer auskunftspflichtigen Person liegt, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar (vgl. VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, VwGH 28.01.2000, 98/02/0256). Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass ein Rechtsanspruch auf ein Frontfoto in Österreich nicht besteht.

Zum weiteren Beschwerdevorbringen, dass er nicht danach gefragt worden wäre, wer noch Auskunft über den Lenker geben könne, ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen österreichischen Rechtsprechung die Überlassung eines Kraftfahrzeuges an eine nach Namen und Anschrift genannte Person die Verpflichtung des Zulassungsbesitzers zur Bekanntgabe eines Auskunftspflichtigen auslöst. Im Falle einer Lenkeranfrage hinsichtlich des Lenkens an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt hat der Zulassungsbesitzer dann den jeweiligen Auskunftspflichtigen zu benennen (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0084). Diese auskunftspflichtige Person hat sodann den Lenker namhaft zu machen. Das Gesetz eröffnet dem vom Zulassungsbesitzer benannten Auskunftspflichtigen jedoch nicht die Möglichkeit, seinerseits wieder einen weiteren Auskunftspflichtigen anzugeben. Vielmehr ist er verpflichtet, den tatsächlichen Lenker oder denjenigen, der das Fahrzeug abgestellt hat, der Behörde bekanntzugeben. Nach dem eindeutigen Gesetzestext ist es ausschließlich dem Zulassungsbesitzer gestattet, eine auf § 103 Abs. 2 KFG 1967 gestützte behördliche Anfrage durch Benennung eines Auskunftspflichtigen zu beantworten (vgl. VwGH 28.01.2000, 98/02/0256).

Auch wenn der Bf deutscher Staatsangehöriger ist und sein Kraftfahrzeug in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist, kann er sich nicht mit Erfolg auf sein in seinem Heimatstaat anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten. Ob die ausgesprochene Geldstrafe letztlich in Deutschland vollstreckt wird, ist nicht von Relevanz und berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen,

darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.02.1988, 87/03/0253; 22.03.2000, 99/03/0434).
Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Die belangte Behörde verhängte im konkreten Fall unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Bf eine Geldstrafe von lediglich 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) und stellte fest, dass dem Bf der Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugutekommt, da bereits eine einschlägige Verwaltungsübertretung aufscheint und der Bf es dennoch unterlassen habe, die angefordert Auskunft zu erteilen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Strafbemessung entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. Die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der bis zu 10.000 Euro beträgt. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens mit 1 % der Maximalstrafdrohung und ist sogar bei sehr ungünstigen Verhältnissen keinesfalls zu beanstanden. Sie ist in dieser Höhe auch aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass in Österreich die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 10 Stunden festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.
In diesem Sinne ist dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter